

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
benoit.revaz@bfe.admin.ch

Nidau, 27. November 2025

Anpassung der Pauschale für Netzverstärkungen bei Anschlüssen von neuen erneuerbaren Erzeugungsanlagen an die NE7 und deren Handhabung

Sehr geehrter Herr Revaz

Durch den Mantelerlass entstanden viele neue Regelungen. Einige sind aus unserer Sicht in der Umsetzung schwierig, oder dann tragen sie zugunsten der Umsetzbarkeit nicht genügend zum gewünschten Ziel bei. Wir durften BFE-Verantwortlichen in einem Teams-Call im Februar bereits unsere dringendsten Punkte erläutern. Sie haben damals viel Verständnis dafür gezeigt und darauf hingewiesen, dass zur Verbesserung gesetzliche Anpassungen nötig sind. Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch und Unterstützung zur Verfügung.

Wir haben in der Zwischenzeit möglich Anpassungen auf Verordnungsstufe eruiert, welche eine effizientere Umsetzung und eine besser Zielerreichung schaffen würden. Mit diesem Brief schlagen wir Ihnen eine Anpassung zum Thema «Netzverstärkungs-Pauschale» vor.

Ausgangslage

Die heutige Pauschale für Netzverstärkungen aufgrund von Anschlüssen von PV-Anlagen an die NE7 ist zu tief gewählt. Gemäss der erwähnten Besprechung mit BFE-Vertretern sei sie bewusst so gewählt worden, dass damit nur Kosten der NE7 teilweise gedeckt würden. Kosten für den Ausbau höherer Netzebenen, die aufgrund von Anschlüssen auf der NE7 nötig werden, würden nicht gedeckt. Die Pauschale sei etwa gleich hoch wie die Vergütung an private Anschlussnehmer für die Verstärkung ihres Netzanschlusses. Die Pauschale sei eingeführt worden, um für die Masse der erwarteten Anschlüsse von PV-Anlagen eine einfache Umsetzung zu haben. Nur die NE7-Kosten zu decken, sei gewählt worden – so wurde uns erläutert – weil mit der Branche keine sinnvolle Handhabung gefunden worden sei für die anteilige Entschädigung der höheren Netzebenen.

Der Entscheid, nur Netzverstärkungskosten auf der NE7 teilweise zu decken, umgeht diese Problematik. Er erfüllt damit den Zweck nicht. Netzverstärkungskosten für die Masse an Anschlüssen auf der NE7 sollten pauschal entschädigt werden für die zumindest teilweise Solidarisierung der dadurch entstehenden Netzkosten. Durch die pauschale Vergütung kann ein vorausschauender und damit effizienter Netzausbau erfolgen, insbesondere auf den höheren Netzebenen. Die Kosten können aufgrund des dezentralen Zubaus lokal sehr unterschiedlich sein. Gebiete mit viel PV-Zubau hätten

damit die entstehenden Netzkosten nicht alleine zu tragen. Genau das geschieht jedoch mit einer zu tiefen Pauschale. Anschlüsse von PV an die NE7 bilden den grössten Teil der erwarteten PV-Ausbauten. Sie verursachen notwendige Netzverstärkungen auf allen Netzebenen, insbesondere auch auf den Netzebenen 6 (Trafostationen) und 5 (regionale Verteilnetze). Neben der regional unterschiedlichen Kostentragung durch die Netznutzer führt das mit der Sunshine-Regulierung zudem zu einer schlechteren Bewertung dieser. Das wiederum führt dazu, dass Netzbetreiber mit viel PV-Potential im Netzgebiet ihren Netzausbau nicht intensiv vorantreiben, um nicht übermässig hohe Tarife den Netznutzern weitergeben zu müssen.

Optimierungsvorschlag mit Begründung

Eine sinnvolle Pauschale mit anteiliger Kostendeckung für Verstärkungskosten der Netzebene 6, 5 und höher wird diese Risiken mindern und die richtigen Anreize für den Netzausbau setzen. Im Sinne einer effizienten und zielführenden Umsetzung der Energiestrategie ist ein wesentlicher, vorausschauender Netzausbau (neben intelligenten Massnahmen) auf allen Netzebenen unerlässlich, vor allem in Gebieten mit viel PV-Potential. Genau diesen Anreiz für eine ganzheitliche anstelle einer fallweisen Ausbauplanung bringt eine angemessene Pauschale. Aus diesem Grund soll die Regelung der Netzverstärkungs-Pauschale in der Verordnung angepasst werden. Wir schlagen folgende Anpassung vor, welche sofort auf Verordnungsweg umgesetzt werden kann:

Es soll ein Verteilschlüssel festgelegt werden für die anteilmässige Aufteilung der Pauschale auf die Netzebenen. Der Schlüssel sollte in der Grössenordnung der Kostenentstehung liegen, beispielsweise: NE7: 40%, NE6: 20%, NE5: 20%, NE4: 10%, NE3: 10%.

Nimmt man diesen Schlüssel zugrunde und ordnet die heutige Pauschale von 59 CHF/kW den 40% NE7 zu, so ergibt sich für die neue Pauschale ein Wert von $59 \text{ CHF/kW} / 40 \cdot 100 = 147.5 \text{ CHF/kW}$. Verteilt auf die Netzebenen ergibt das folgende (gerundete) Beträge:

- NE7 : 40% (59 CHF/kW)
- NE6 : 20% (29 CHF/kW)
- NE5 : 20% (29 CHF/kW)
- NE4 : 10% (15 CHF/kW)
- NE3 : 10% (15 CHF/kW)

Antrag

Anpassung StromVV Art. 13e wie folgt:

Abs. 1 streichen

Abs. 2 (1 neu): Die pauschale Abgeltung nach Artikel 15b Absatz 4 StromVG beträgt 147 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung. Hierin sind 40% für Verstärkungen der Netzebene 7, je 20% für Verstärkungen der Netzebene 6 und der Netzebene 5, und je 10% für Verstärkungen der Netzebenen 4 und 3 vorgesehen. Der beantragende Netzbetreiber der Niederspannungsebene ist verantwortlich, dass die

Pauschalen anteilig dem Netzbetreiber entsprechend dem Eigentum an Netzebenen zu Gute kommen.

Abs. 5 neu (4 neu): Die Pauschalen werden alle 5 Jahre an die Teuerung angepasst.

Erläuterung

Abs. 1: Anschlüsse an die NE6 sind grundsätzlich nicht möglich. Die Pauschale soll Netzverstärkungen decken, die aufgrund von Anschlüssen auf der NE7 entstehen. Anschlüsse auf der NE5 und höher werden per Antrag an die EICOM behandelt. Die Pauschale für Anschlüsse auf der NE7 decken neu auch Kosten der höheren Netzebene.

Abs. 2: Es wird klargestellt, zu welchen Anteilen die Pauschale Verstärkungskosten der höheren Netzebenen deckt. Die Verantwortung, diese Anteil an allfällige vorgelagerte Netzbetreiber weiterzureichen, wird delegiert. Dies für den Fall, dass Netzebene 7 und höhere Netzebenen nicht vom gleichen Netzbetreiber gebaut und betrieben werden.

Abs. 5: Die Pauschalen sollen in angemessenen Zeitintervallen an die Teuerung angepasst werden.

Durch eine höhere Pauschale mit anteiliger Deckung von Netzverstärkungskosten höherer Netzebenen entstehen keine höheren Gesamtkosten. Im Gegenteil, durch die damit ermöglichte ganzheitliche und vorausschauende Ausbauplanung wird das Netz effizienter ausgebaut. Die Pauschale verursacht allein eine Umverteilung der Kosten unter den Netzgebieten bzw. eine gleichmässige Verteilung der Kosten auf alle Endverbraucher in der Schweiz.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, diese Anpassung zu prüfen und zeitnah auf dem Verordnungsweg umzusetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen oder Unterstützung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R Nordmann".

Roger Nordmann
Präsident VSGS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dr. Andreas Beer".

Dr. Andreas Beer
Geschäftsführer VSGS